

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Tel.: 089/23 23 93-0  
Fax: 089/23 23 93-33  
kontakt@mayrhofer-partner.de  
www.mayrhofer-partner.de

**Thomas Mayrhofer**  
*Rechtsanwalt*

**Hans-Ulrich Birkhofer**  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

**Dr. Alexander Thomas**  
*Rechtsanwalt*

**Dr. Barbara Pirner**  
*Rechtsanwältin*

**Dr. Christine von Hauch**  
*Rechtsanwältin*

München, den 23. September 2008

## **Mandanteninformation**

### **Einführung**

#### **eines neuen Subsegments für alle Erstnotierungen im Open Market an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Die Deutsche Börse AG wird mit Wirkung zum 01. Oktober 2008 die Anforderungen an die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market an der Frankfurter Wertpapierbörse neu strukturieren.

So wird die Deutsche Börse AG künftig zwischen der Einbeziehung von Nichtaktien, Aktien, die bereits an einem in- oder ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind („Second Quotation“) und Primärlistings, d. h. Aktien, die noch an keinem in- oder ausländischem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind („First Quotation“), unterscheiden. Erstnotierungen sollen im Open Market durch den Anleger klar identifiziert werden können. Zukünftig erhalten alle Unternehmen in ihren Stammdaten die Kennzeichnungen „First Quotation Board“ für Primärlistings und „Secondary Quotation Board“ für Unternehmen, die an anderen Handelsplätzen ihren Heimatmarkt haben.

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz München  
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und  
Vereinsbank AG München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.  
München  
BLZ 700 303 00  
Kto.-Nr. 12 29 059

Im Falle von Primärlistings werden die Einbeziehungsvoraussetzungen erweitert. Neben der Vorlage eines Wertpapierprospekts oder eines Exposés muss zukünftig durch den Antragsteller ein bar eingezahltes Grundkapital des Emittenten in Höhe von € 250.000.- nachgewiesen werden. Die Aktien von Emittenten, deren Grundkapital demzufolge bei der Gründung bzw. bei späteren Kapitalerhöhungen nicht wenigstens in Höhe von € 250.000.- in bar erbracht worden ist, können künftig nicht mehr in den Open Market einbezogen werden.

Daneben wird für Primärlistings ein Notierungsentgelt von € 625.- pro Kalendervierteljahr ab dem 01. Januar 2009 eingeführt. Diese Verpflichtung zur Zahlung eines Notierungsentgeltes gilt nicht für im Entry Standard notierte Aktien, so dass bei einem späteren Wechsel von Aktien in den Entry Standard keine zusätzliche Entgeltspflicht neben dem im Entry Standard erhobenen Notierungsentgelt (€ 1.250.- pro Kalendervierteljahr) anfällt.

Des Weiteren hat die Deutsche Börse AG die bestehende Verpflichtung der antragstellenden Teilnehmer, die Börse während der gesamten Dauer der Einbeziehung der Aktien in den Open Market unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten wesentlich sind, konkretisiert. Danach gehören zu den mitteilungspflichtigen Umständen insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten wie Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktienteilungen, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen, etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)

Dr. Alexander Thomas  
(Rechtsanwalt)